

3849 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 25. April 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gesetz betreffend das Baurecht geändert wird (Baurechtsgesetz-novelle 1990 - BauRGNov. 1990)

Der vorliegende Beschluß des Nationalrates trägt dem Umstand Rechnung, daß das im Jahr 1912 erlassene Baurechtsgesetz seither im wesentlichen unverändert geblieben ist. Das Institut des Baurechts hat, insbesondere wegen der im Gesetz enthaltenen Beschränkungen, nur geringe Verbreitung gefunden. Diese Beschränkungen betreffen den Kreis der Personen, die zur Bestellung eines Baurechts berechtigt sind, die Dauer des Baurechts und das Verbot der Wertsicherung des Bauzinses. Diese Beschränkungen entsprechen einerseits nicht mehr den heutigen wirtschaftlichen Gegebenheiten, andererseits besteht das Bedürfnis, die Verbreitung des Baurechts zu fördern. Die Praxis weicht bei der Errichtung auch von großen Bauwerken auf fremdem Grund häufig auf die Rechtsform des Superädifikats aus; dies ist wegen der für solche Bauwerke nur wenig geeigneten rechtlichen Regelung der Superädifikate jedoch sehr unbefriedigend. Mangels eines Grundbuchs für Superädifikate sind die Rechtsverhältnisse an solchen Bauwerken oft unsicher. Aus diesem Grund sind Superädifikate auch als Grundlage des Realkredits nur sehr wenig geeignet.

In diesem Sinn hat auch das rechtswissenschaftliche Schrifttum Vorschläge zu einer Liberalisierung des Baurechts gemacht. Diesen Anliegen hat der Gesetzgeber nun Rechnung getragen.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 2. Mai 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 25. April 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gesetz betreffend das Baurecht geändert wird (Baurechtsgesetz-novelle 1990 - BauRGNov. 1990), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1990 05 02

Hedda K a i n z
Berichterstatlerin

Dr. Martin W a b l
Vorsitzender